



Gesamtvertrag

1510161100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD),
vertreten durch den Geschäftsführer des VDD, Pater Dr. Hans Langendörfer SJ,
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn,

- im nachstehenden Text kurz „VDD“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Berechtigte

Berechtig nach dem vorliegenden Gesamtvertrag sind die Katholische Kirche in Deutschland, ihre Diözesen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und ihre Ordensgemeinschaften.

2. Vertragshilfe

Der VDD gewährt der GEMA Vertragshilfe.

Die Vertragshilfe besteht darin, dass der VDD die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit vollumfänglich unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Berechtigten dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen und sonstige Musiknutzungen rechtzeitig und im Voraus bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen.

Der VDD stellt sicher, dass unmittelbar nach Abschluss dieses Gesamtvertrages die einzelnen Berechtigten über den Inhalt dieses Vertrages und über deren Pflichten als Musikveranstalter informiert werden.

Außerdem verpflichtet sich der VDD, die Berechtigten regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.

Der VDD sorgt dafür, der GEMA die Adressen der Pfarreien in verarbeitbarer Form in Excel-Dateien zur Verfügung zu stellen und Änderungen laufend zu melden.

Die GEMA verpflichtet sich, hinsichtlich der von der VDD auf dem Wege der Vertragshilfe gem. Ziffer 2. erhaltenen Daten die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zu beachten.

3. Vergütungssätze

Die GEMA erklärt sich bereit, den Berechtigten für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages, insbesondere unter der in Ziff. 5 vereinbarten Frist erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich von anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik und von Filmwiedergaben sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

Die Parteien sind sich einig, dass die Meldefrist für Konzerte (mit U- und/oder E-Musik) bis 6 Wochen nach Veranstaltungstermin, abweichend von der gesetzlichen Meldepflicht, mit allen zur Abrechnung notwendigen Daten bei der GEMA, verlängert wird.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich gekündigt wird.

Kommt der VDD der Vertragshilfe gem. Ziff. 2. nicht nach, ist die GEMA berechtigt, diesen Vertrag nach vorheriger Anmahnung außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

8. Sonstiges

Die GEMA verpflichtet sich, dem VDD bis zum 31.03.2019 eine Auswertung der Veranstaltungen der Berechtigten dieses Gesamtvertrages im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018 zur Verfügung zu stellen.

Ab 2020 wird die GEMA dem VDD zum 31.03. jährlich eine Auswertung für das jeweils vergangene Kalenderjahr übermitteln.

9. Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 08.02.2018

Bonn, 30.1.18

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
DER VORSTAND

Georg Oeller
Vorstand GEMA

H. Langendörfer

Pater Dr. Hans Langendörfer SJ
Geschäftsführer des VDD